Ev 110-Änderung ③

Textliche Festsetzungen

Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 (1) Nr. 21 BauGB)

15 Die VEW AG hat das Recht, die mit dem Symbol 15 gekennzeichnete Fläche mit einem Leitungsrecht für die 110-kV-Freileitung sowie für die unterirdischen Stromversorgungsanlagen der 10 kV-Ebene zu belasten.

Bestimmung der Höhe baulicher Anlagen (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)

16 Auf der mit dem Symbol 16 gekennzeichneten Fläche sind nur Gebäude (einschließlich Nebenanlagen) bis zu einer Höhe von max. 89 m über N.N. zulässig.

Art der baulichen Nutzung; Gliederung der Baugebiete nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO

17 (1) In mit der Ziffer 17 gekennzeichneten Baugebieten sind Gewerbebetriebe nach § 9 Abs. 1 BauNVO zulässig; nicht zulässig sind die unter den lfd. Nr. 1 - 148 (Abstandsklassen I - V) der Abstandsliste zum Runderlaß des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 21.03.1990 (SMBl. NW 283) aufgeführten Anlagen sowie Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad.

(2) Nach § 31 Abs. 1 BauGB können ausnahmsweise die unter den lfd. Nr. 83 - 148 (Abstandsklasse V) der o. g. Abstandsliste aufgeführten Anlagen zugelassen werden, wenn die von ihnen ausgehenden Emissionen so begrenzt werden, daß sie die von den allgemein zulässigen Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nicht überschreiten. Die Begrenzung der Emissionen kann z.B. durch über den bei Inkrafttreten der Bebauungsplan-Änderung gültigen Stand der Technik hinausgehende Maßnahmen oder Betriebsbeschränkungen erreicht werden.

18 Die Ausnahmen nach § 9 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO (Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter) sind nicht Bestandteil dieser Bebauungsplan-Änderung.

A. HINWEISE

bezogen auf den gesamten Änderungsbereich

Erdarbeiten, Bodenbewegungen

Sollten bei Erdarbeiten, Bodenbewegungen oder ähnlichen Bodenverwegungen über den bisherigen Kenntnisstand hinaus angetroffen werden, die nach Art, Beschaffenheit oder Menge gesundheits-, luft- oder wassergefährdend, explosibel oder brennbar sind, müssen diese unverzüglich der unteren Abfallwirtschaftsbehörde beim Umweltamt der Stadt Dortmund angezeigt werden. In einem solchen Fall können die zuständigen Fachbehörden weitergehende Schutz-, Sicherungs- oder Sanierungsmaßnahmen fordern.

Bergbau

Unter dem Plangebiet ist der Bergbau umgegangen.

Denkmalschutz

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlungen, Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde (Tel.-Nr.: 0231/50 - 2 42 92, Fax-Nr.: 0231/50 - 2 57 88) und/oder dem Westfälischen Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel.-Nr. 02761/12 61, Fax-Nr.: 02761/24 66) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte ist mindestens 3 Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz Nordrhein- Westfalen), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).

Darüber hinaus ist bei Bodeneingriffen u. U. mit archäologischen Bodenfunden zu rechnen. Der Beginn von Erdarbeiten ist daher mindestens 14 Tage vorher ebenfalls bei der Unteren Denkmalbehörde anzuzeigen.

Niederschlagswasser

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Bauvorhaben ist Ordnungsbehörde der Änderung Nr. 3 des Bebauungsplanes Ev 110 - Rauxeler Straße (Gemarkung Eving, Flur 3, Flurstücke 334 und 335) - für die Bauvorhaben die Entwässerung die Stadt Dortmund vom 21.12.1989 (Amtl. Anzeiger gemäß Satzung vom 09.10.1989) zu prüfen, ob die Anforderungen des Niederschlagswasserabgabengesetzes (Stadt- und Gemeindeabgabengesetz vom 21. März 1969, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 1989) erfüllt sind. Dies ist der Fall, wenn das Niederschlagswasser nicht, soweit die Möglichkeit besteht, ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder indirekt in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet wird. Die wasserrechtlichen Voraussetzungen sind hierbei zu beachten.

Für Fußwege und Parkplätze ist durchlässiges Material zu verwenden.

Quellen, Bachläufe und Drainagen von Freiflächen dürfen überhaupt nicht an die Kanalisation angeschlossen werden.

Tonpend Fernsehempfangsbereich

Bei Bauwerken mit großen Stahlbetonflächen oder mit Metallfassaden und -dächern kann es zu erheblichen Störungen des Ton- und Fernsehrundfunkempfanges durch Reflexionen kommen, auch wenn das Bauwerk selbst keine Abschattung erzeugt.

B. bezogen auf eine Teilfläche

1 **110 kV-Freileitung**

- Die Bauherren werden aufgefordert, sich vor der Errichtung baulicher Anlagen bzw. dem Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern, Hecken oder sonstigen Bepflanzungen innerhalb des Schutzstreifens der vorhandenen 110kV-Freileitung mit der VEW AG abzustimmen.
- Für den Fall, daß innerhalb der Verkehrsfläche der Seilerstraße Baumpflanzungen vorgenommen werden sollten, darf die Baumhöhe unterhalb der 110 kV-Freileitung eine Endhöhe von 10 m nicht überschreiten.

2 **Ersatzpflanzungen**

Auflage durch den Zuständigen auf die gärtnerische Anpflanzung [illegible] gelegentlich der Baugenehmigung [illegible] Ersatzpflanzungen anzuordnen [illegible] sind.

In [illegible] des Baugenehmigungsverfahrens [illegible] Gemeinde [illegible] gfl. erforderliche landschaftliche Prüfungsverfahren. [illegible] Erstellung eines Gutachtens und ggf. notwendige Untersuchungen und -sicherungsmaßnahmen trägt der jeweilige Antragsteller.

3 **Gemarkung Lindenhorst Straße 97 und 97 a (Gemarkung Eving, Flur 3, Flurstücke 334 und 335)**

Die Grundstücke Lindenhorster Straße 97 und 97 a (Gemarkung Eving, Flur 3, Flurstücke 334 und 335) sind im Detailplan der Stadt Dortmund für Altablagerungen und Altstandorte (Bodenverunreinigungen) (Stand September 1990) - Maßstab 1:5000- als [illegible] Untersuchungsfläche gekennzeichnet. Untersuchungsverunreinigungen sind somit nicht auszuschließen. Im Zuge von Baugenehmigungsverfahren sind daher vor Baubeginn in Abstimmung mit dem Umweltamt - Sachgebiete Abfälle, Untersuchungen zur Erkundung der Untergrundsituation durchzuführen.

Bei der Entsorgung kontaminierter Bodenmassen - beispielsweise aufgrund der früheren Nutzung als Tankstellengrundstück - muß je nach Schadstoffgehalt mit erhöhten Deponiekostenaufkommen gerechnet werden. Vor Baubeginn ist daher in Abstimmung mit der Betreibergesellschaft Dortmund GmbH eine Deponiefähigkeitsuntersuchung -beurteilung durch das Städtische Chemische und Lebensmitteluntersuchungsamt (53/CLA) durchführen zu lassen.

2.1 Abstandsliste 1990

Abstandsklasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
I	1500	1	1.1 (1)	Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 300 MW übersteigt
		2	1.21 (1)	Anlagen zur Trockendestillation z. B. Kokereien und Schwelereien)
		3	3.2 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Rohkoks
		4	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit mehr als 10 Produktionsanlagen
		5	4.1b (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern
		6	4.4 (1)	Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen in Mengen von mehr als 500 Tonnen je Tag
		7	4.14 (1)	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle
II	1000	8	2.1a (1 – 2)	Anlagen zur Herstellung von Formkoksen unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln
		9	3.1 (1)	Anlagen zum Rösten, Schmelzen oder Sintern von Erzen
		10	3.2 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Nichteisenrohmetallen (Nur- Erze und Kupferkonzentrate)
		11	3.2 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung (Stahlrohmasse) Leistungsgrenzen bei weniger als 50 t Gesamtrohstoffeinsatz sowie Industrieöfen (**) s. auch lfd. Nr. 21 und 49)
		12	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in Preßen z. B. Stahlfässer, Gasflaschen (**)
		13	3.18 (1)	Anlagen zur Verarbeitung von Schrott unter Verwendung von Scheren aus Metall in Preßen
		14	3.19 (2)	wenigen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen in Hallen
		15	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit insgesamt 10 Produktionsanlagen
		16	4.2b (1) 4.2c (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Metall- oder Nichtmetallen auf nassem Wege oder mit Hilfe elektrischer Energie ohne die Verwendung von Verbrennungs- und Kraftmaschinen einschließlich Aluminiumhütten
		17	4.1d (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Schwefel oder Schwefelerzeugnissen
		18	5.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Holzfaserplatten Holzspanplatten oder Holzfasermatten
		19	7.12 (1)	Anlagen zur Tierkörperbeseitigung sowie Anlagen, in denen Tierkörperteile oder Erzeugnisse tierischer Herkunft zur Beseitigung in Tierkörperbeseitigungsanlagen gesammelt oder gelagert werden
		20	7.15 (1)	Kompostieranlagen
		21	10.16 (2)	Prüfstände für oder mit Luftschrauben, Rückstoßantrieben oder Strahltriebwerken
		22	10.19 (2)	Anlagen zur Luftverflüssigung mit einem Durchsatz von 25 t Luft je Stunde oder mehr (*)
III	* 700	23	1.1 (1)	Kraftwerke und Heizkraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung a) bei Kraftwerken mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt b) bei Heizkraftwerken 300 MW übersteigt
III	700	24	1.12 (1)	Anlagen zur Destillation oder Wasserversetzung von Teer oder Teererzeugnissen oder von Teer- oder Gaswasser
		25	2.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zement
		26	2.4 (1)	Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder Schamotte
		27	3.3 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtausbringenzeit (*) (s. auch lfd. Nrn. 11 und 49)
		28	3.4 (1 – 2)	Anlagen zum Umschmelzen von Aluminium (s. auch lfd. Nrn. 35 und 151)
		29	4.1a (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von anorganischen Chemikalien wie Säuren, Basen, Salze
		30	4.1d (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Halogenen oder Halogenverbindungen
		31	4.1e (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor- oder schwefelhaltigen Düngemitteln
		32	4.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Ruß
		33	4.21 1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen
		34	7.19 (2)	Anlagen, in denen Saatgut zur Vermehrung von Kulturpflanzen behandelt wird, soweit mehr als 300 t Saatgut je Tag behandelt werden
		35	3.4 (1)	Anlagen zur Herstellung von Halbzeug durch Walzen, Kaltwalzen, Ziehen, Strangpressen, Schmieden oder Gießen (Gießereien) von Aluminium oder Aluminiumlegierungen
		36	9.6 (1)	Anlagen zur thermischen Verformung von Kunststoffen, Gummi oder Asphalt, soweit die Verarbeitungsmenge 50 kg/h übersteigt
		37	-	Anlagen zur Herstellung von Schmelzerzeugnissen aus Mineralien oder Mineralfasern
		38	-	Anlagen zur Herstellung von Mineralfaserplatten
		39	-	Anlagen zur Herstellung von Fertigbauteilen aus Beton, Leichtbeton oder Porenbeton
IV	500	40	1.1 (1)	Kraftwerke und Heizkraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung a) bei Heizkraftwerken mehr als 50 MW bis max. 300 MW beträgt b) bei Heizkraftwerken mehr als 300 MW beträgt
		41	1.7 (1)	Kraftwerke mit einer Nutzwärmeleistung von 200 MW oder mehr (*)
		42	1.8 (2)	Hochspannungsanlagen ausschließlich der Schaltfelder mit einer Überspannung von 220 kV oder mehr (*)
		43	1.9 (1)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 20 t oder mehr je Stunde
		44	1.10 (1)	Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle
		45	2.8 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Glas auch soweit es auf Anlagen hergestellt wird, in welchen Glasfasern für Isolier- oder für mechanische oder fernmeldetechnische Zwecke hergestellt sind
		46	2.11 (1)	Anlagen zum Schmelzen, Formgeben, Mischen oder Brechen von Steinen und Erden
		47	2.13 (2)	Anlagen zur Herstellung von Steinen, Mörtel oder Stein-Beton-Bauteilen unter Verwendung von Zement
		48	2.15 (1)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mineralwolle aus Basalten oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teerspaltanlagen, in denen unter den Umständen, nach denen erwartet ist, daß sie länger als während der 12 Monate, die auf die Inbetriebnahme folgen, betrieben werden

Abstandsklasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
IV	500	49	3.3 (1) 3.5 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Induktionsöfen, Anlagen zum Erschmelzen von Stahlguß, s. auch lfd. Nrn. 11 und 27) sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien in festen Formen oder Kerne aus kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von 50 t oder mehr Gußeisen je Monat
		50	3.8 (1 – 2) 3.16 (1) 3.17 (2)	Anlagen zum Walzen von Metallen und Anlagen zur Herstellung von Rohren (**)
		51	3.11 (1)	Schmiede- Hammer- und Fallwerke (**)
		52	3.14 (1 – 2)	Anlagen zum Zerkleinern von schrott durch Hauschinen mit einer Nennleistung des Rotorantriebes von 500 KW oder mehr
		53	4.1g (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von organischen Chemikalien wie Kohlenwasserstoffe, sauerstoffhaltige Kohlenwasserstoffe wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Säuren, Ester, Acetate, Ether
		54	4.2b (1)	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen
		55	4.2c (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kunstharzen
		56	4.2m (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischen Kautschuk
		57	4.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schwefelsäure, Oleum (Schwefelsäureanhydrid)
		58	4.7 (2)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff Hartstoffen unter Verwendung von Bindemitteln durch Brennen, z. B. Elektroden, Stromsteinen oder Kohlebürsten
		59	4.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von organischen Farbstoffen oder Pigmenten
		60	4.9 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von pflanzlichen Schutzmitteln oder Desinfektionsmitteln
		61	5.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Holzfaserplatten, Holzspanplatten oder Holzfasermatten
		62	5.4 (1)	Anlagen zum Tränken von Holzmasten mit Teeröl oder Teerölen, ausgenommen Anlagen zum Tränken von Oberleitungsmasten mit heißem Bitumen
		63	5.5 (1)	Anlagen zum Imprägnieren von Drähten unter Verwendung von Phenol- oder Kresolharzen
		64	5.6 (1)	Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Streichmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Weichmachern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidiertem Leinöl
		65	5.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Amino- oder Phenoplasten, wie Furan-, Harnstoff-, Melamin-, Resorcin- oder Xylolharzen mit Ausnahme von Anlagen zur Verarbeitung von Anormitteln oder Arzneimittelzwischenprodukten ohne chemische Umwandlung
		66	5.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen unter Verwendung von Phenoplasten oder sonstigen Kunststoffen oder Asbestfasern
		67	6.1 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Zellstoff aus Holz, Stroh oder ähnlichen Faserstoffen
V	300	68	7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit a) 15 000 Hennenplätzen, b) 100 000 Junghennenplätzen, c) 100 000 Mastgeflügelplätzen, d) 1 500 Mastschweinemastplätzen oder e) 900 Sauenplätzen oder mehr
		69	7.2 (1 – 2)	Anlagen zum Schlachten von a) 500 kg oder mehr Lebendgewicht Geflügel oder b) 4000 kg oder mehr Lebendgewicht sonstiger Tiere je Woche
		70	7.3 (1)	Anlagen zum Ausmessen von tierischen Fetten in Anstalten mit Anlagen zur Verarbeitung von selbstgewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten in Fettschmelzen mit einer Leistung bis zu 250 kg Speisefett je Woche
		71	7.5 (2)	Anlagen zum Reinigen von Häuten oder Fellen mit mehr als 2 Bädern oder Mengen
		72	7.7 (2)	Anlagen zur Zubereitung oder Verarbeitung von Kaffee
		73	7.23 (1)	Anlagen zur Herstellung von Backwaren mit einer Backleistung von mehr als 2 t Backwaren je Tag
		74	7.31 (1)	Anlagen zum Räuchern von Fischen oder Fischwaren mit Ausnahme von Anlagen, in denen ausschließlich Fischkonserven hergestellt werden
		75	7.32 (1)	Anlagen zur Herstellung von Fischmehl oder Fischöl
		76	7.33 (1)	Anlagen zum Extrahieren pflanzlicher Fette oder zum Behandeln pflanzlicher Fette mit organischen Lösungsmitteln, ausgenommen Anlagen, in denen ausschließlich Speisefette hergestellt werden
		77	7.35 (2)	Anlagen zur Herstellung von Getreideprodukten, ausgenommen Anlagen, in denen ausschließlich Teigwaren mit Ausnahme von Eiprodukten hergestellt werden
		78	8.2 (1)	Anlagen zur Lagerung von natürlichen Bestandteilen von festen Stoffen zum Verbrennen
		79	9.11 (2)	Offene oder überdachte geschlossene Anlagen zur Be- oder Entladen von Schiffen, ausgenommen solche, die lediglich Durchgangsverkehr ermöglichen, durch Klappen von Wagen oder Behältern oder unter Verwendung von Baggern, Schaufelladegeräten, Fördern, Saugrohren oder ähnlichen Einrichtungen, soweit 1000 t Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zum Be- oder Entladen von Erzkähnen mit von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
		80	5.1 (1)	Anlagen zum Lagern, in regelmäßigen, mehr baulichen oder fabrikmäßigen Maßnahmen entsprechenden Abständen wiederkehrenden Verrichtungen dienenden Trocknungsanlagen sowie für feste Güter (ausgenommen Anlagen zum Lagern von Getreide, Futtermitteln, Malz und Tabak) mit einer Kapazität von mehr als 50 t Gesamtlagerkapazität
		81	-	Autokinos (**)
		82	-	Betriebsbahnen für Straßenbahnen (*)
V	300	83	1.5 (1 – 2)	Klärschlammanlagen zum Anfaulen von Generatoren oder Arbeitsmaschinen (*)
		84	1.9 (2)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 1 t bis weniger als 20 t je Stunde
		85	1.13 (1) 1.15 (1)	Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen oder Staub- oder Kohlenwasserstoffen sowie Spalten
		86	2.1 (2)	Steinbrüche, in denen Sprengstoffe oder Flammstrahlen verwendet werden
		87	2.2 (2)	Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichen oder künstlichen Gesteinen ausschließlich Schlacke und Abbruchmaterial sowie Anlagen zum Klassieren von Kies, ausgenommen Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von Kies, Sand, Ton, Kreide, Gips, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder Schamotte
V	300	88	2.5 (2)	Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralfarben, Muschelschalen, Talkum, Ton, Tuff (Trass) oder Zementklinker
		89	2.8 (1)	Anlagen zur Gewinnung, Bearbeitung oder Verarbeitung von Asbest
		90	2.7 (1)	Anlagen zum Blähen von Perlite, Schiefer oder Ton
		91	2.10 (1)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse unter Verwendung von Tonen, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 1 m³ oder mehr und die Besatzdichte mehr als 300 kg je m³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden
		92	2.12 (2)	Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen oder Faserzementplatten unter Dampfdruck
		93	2.14 (1 – 2)	Anlagen zur Herstellung von Formsteinen unter Verwendung von Zement, Kalk oder anderen Bindemitteln
		94	3.2 (2) 3.7 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung bis zu 2,5 t je Stunde (ausgenommen Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung von 2,5 t oder mehr je Stunde, wenn diese Anlagen ausschließlich der Herstellung von Gußeisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung von 2,5 t oder mehr je Stunde dienen) sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien, in denen Formen oder Kerne mit Ausnahme von Kernen für Hohlräume, die nicht entformt werden müssen, nicht maschinell verdichtet werden, mit einer Leistung von 50 t Gußeisen oder mehr je Monat
		95	3.4 (1 – 2) 3.9 (1)	Schmiedeanlagen mit Nichtgesenkschmiede- bzw. Gesenkschmiedehämmern mit einem Bärgewicht von mehr als 50 kg oder mehr als 50 Nm je Schlag (**)
		96	3.5 (1)	Anlagen zur Herstellung von Stahlrohren mit einem Durchmesser von mehr als 406,4 mm (**)
		97	3.9 (1 – 2)	Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten aus Blei, Zink oder Zinn auf Metalloberflächen in Schmelztauchanlagen mit einer Kapazität von mehr als 2 t Rohmaterial je Stunde
		98	3.12 (2) *	Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Muttern, Schrauben, Kugeln, Nadeln oder ähnlichen metallischen Formteilen durch Druckumformen mit einer Leistung von mehr als 50 kg je Stunde
		99	3.13 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Gesenken mit Explosivstoffen
		100	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schiffsschrauben oder von solchen aus Metall in geschlossenen Gesenken (**)
		101	3.19 (2)	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen in geschlossenen Hallen (**)
		102	3.23 (1 – 2)	Anlagen zur Herstellung von Akkumulatoren oder Batterien
		103	3.23 (1 – 2)	Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumpulver oder -pasten, von Blei- oder bleihaltigen Pulvern oder Pasten oder sonstigen Metallpulvern oder -pasten ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Metallpulver durch Stampfen
		104	4.17 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von unter Druck gelösten Acetylen (Diacetongasfabriken)
		105	4.3 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Seifen oder Waschmitteln auch chemische Umwandlung
		106	4.2 (1 – 2)	Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemischt oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden
		107	4.3 (2)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Arzneimitteln oder Arzneimittelzwischenprodukten ohne chemische Umwandlung
		108	4.8 (2)	Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 0,5 bis weniger als 1 t je Stunde
		109	4.9 (1 – 2)	Anlagen zum Erzeugen von Natur- oder Kunstharzen mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag
V	300	110	4.10 (2)	Anlagen zur Herstellung von Firnis, Lacken oder Druckfarben mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag
		111	5.1 (2)	Anlagen zum Lackieren von Gegenständen oder bahnen- oder bandförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, soweit die Lacke (einschließlich Verdünnungsmittel, enthalten sind, von diesen 25 kg/h oder mehr, aber weniger als 200 kg je Stunde eingesetzt werden
		112	5.2 (1 – 2)	Anlagen zum Beschichten von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen, einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen
		113	5.3 (2)	Anlagen zum Beschichten oder Imprägnieren bahnen- oder tafelförmigen Materialien ausschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 25 kg bis weniger als 200 kg je Stunde oder 200 kg je Tag oder mehr, ausschließlich der Beschichtung von Spanplatten
		114	5.11 (2)	Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen unter Einsatz von Treibmitteln, ausgenommen Anlagen, in denen ausschließlich Polyurethanhartschaum mit einer Leistung bis zu 1 t je Stunde verarbeitet wird
		115	5.5 (2)	Anlagen zum Imprägnieren von Holz oder anderen Werkstoffen mit Holzschutzmitteln mit einer Durchsatzleistung von mehr als 0,2 m³ je Stunde oder mehr als 1 m³ je Tag
		116	4.10 (1 – 2)	Anlagen, die auf einer anderen Feuerungsanlage eingesetzt werden können
		117	7.4 (2)	Anlagen zum Entsaften von Früchten oder Gemüse mit einer Verarbeitungsmenge von mehr als 10 t Rohstoffen je Tag
		118	7.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Getreide-Flocken, -Schrot oder -Mehl
		119	7.10 (1)	Anlagen zum Lagern, der natürlichen anhaftenden Tierhaare mit Ausnahme von Wolle, ausgenommen Anlagen, in denen diese Tierhaare in Anlagen, die nicht durch Nr. 4 erfaßt werden,
		120	7.13 (2)	Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Lagern oder Einlegen von Häuten oder Fellen, ausgenommen Anlagen, in denen ausschließlich Salzgrün oder Salzweiß verarbeitet wird
		121	7.14 (2)	Anlagen zum Beizen, ausschließlich Nachgerben von Fellen oder Häuten unter Verwendung von Beizmitteln
		122	7.22 (2)	Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen
		123	7.28 (2)	Anlagen zum Rösten von Kaffee mit einer Leistung von 75 kg oder mehr je Stunde
		124	7.36 (2)	Anlagen zum Rösten von Kaffee-Ersatzprodukten, Getreide, Kakao oder Nüssen
		125	7.31 (2)	Anlagen zur Herstellung von Lakritz oder Schokolade
		126	7.32 (2)	Anlagen zur Herstellung von Milchpulver
		127	9.4 (1 – 2)	Anlagen, in denen feste Abfälle, auf die die Vorschriften des Abfallgesetzes Anwendung finden, aufbereitet werden sowie Anlagen, in denen Stoffe aus im Haushalten anfallenden oder aus gleichartigen Abfällen durch Sortieren für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden, soweit mit einer Leistung von 1 Tonne oder mehr je Stunde
		128	8.5 (1)	Kompostwerke
		129	9.10 (1)	Anlagen zum Ursachlagen von festen Abfällen i. S. von § 1 Abs. 1 des Abfallgesetzes mit einer Leistung von 250 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, daß bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt

Abstandsklasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
V	300	130	10.7 (2)	Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthesekautschuk unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen ausgenommen Anlagen, in denen - weniger als 50 kg Kautschuk je Stunde verarbeitet werden oder - ausschließlich vorvulkanisierter Kautschuk eingesetzt wird
		131	10.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bauartschutz-, Reinigungs-, Kosmetik- oder Körperpflegemitteln mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden
		132	10.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Kaltasphaltmischgut, Teermischgut oder Mischgut mit ähnlichen Bindemitteln, ausgenommen Anlagen, in denen ausschließlich Bitumenemulsionen oder Bitumenschäume unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden
		133	10.10 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formsteinen unter Verwendung von Zement, Kalk oder anderen Bindemitteln
		134	10.11 (2)	Anlagen zum automatischen Reinigen Abfüllen oder Verpacken von Flaschen aus Glas mit einer Leistung von 2500 Flaschen oder mehr je Stunde (*)
		135	-	Anlagen zur Herstellung von Faserplatten, wenn die Jahresleistung eines Gatters 100 KW oder mehr beträgt sowie Furnier- oder Schälwerke
		136	-	Abwasserbehandlungsanlagen
		137	-	Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Birna, Kies, Ton und Lehm
		138	-	Anlagen zur Herstellung von Bauelementen oder Fertigteilen gefertigten Hochbauten
		139	-	Erdaushub- oder Baustoffdepotplätze
		140	-	Anlagen zur Herstellung von Terrazzowaren (*)
		141	-	Anlagen zur Herstellung von Schamotteerzeugnissen
		142	-	Projektile (*)
		143	-	Raket- oder Drakonieranlagen (*)
		144	-	Schwimmbadbauten
		145	-	Ernteanlagen
		146	-	Schrottplätze
		147	-	Recyclinge der Mullanfuhr oder der Straßendienste (*)
		148	-	Sprengungen aller Art sowie Betriebe zum Umschließen explosiver Gütermengen (*)
VI	* 200	149	2.9 (2)	Anlagen zum fabrikmäßigen Säurepolieren oder Mattätzen von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flußsäure
		150	2.10 (1)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse unter Verwendung von Tonen, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 2 m³ oder mehr und die Besatzdichte weniger als 300 kg je m³ Rauminhalt der Brennanlage